



Liebe Eltern,

unsere Schule hat einen Lernmittelfonds eingerichtet, der allen Eltern die Möglichkeit bietet, durch Zahlung von

60,00 € jährlich

alle notwendigen Bücher von der Schule **im Leihverfahren** gestellt zu bekommen, die am Ende des Schuljahres wieder abgegeben werden.

Die Teilnahme am Lernmittelfonds ist freiwillig, hat aber den Vorteil, dass bei Beteiligung einer großen Mehrheit insgesamt mehr Lernmittel für alle Schüler*innen erworben werden können. Außerdem entspricht es einem der Grundpfeiler unsere Prinzipien, der Nachhaltigkeit.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, Bücher auf eigene Kosten im Wert von 100,00€ selbst zu beschaffen.

Das sind in der Regel vier Lehrbücher. Um welche Lehrwerke es sich handelt, wird jedes Jahr neu festgelegt, da die Verlage die Preise regelmäßig erhöhen und wir überprüfen müssen, dass die Summe 100,00€ beträgt.

Umso mehr Familien am System des Lernmittelfonds teilnehmen, desto mehr Geld haben wir für Arbeitshefte und Lektüren zur Verfügung. Das sind die Posten, die leider immer als erste gestrichen werden müssen, zumal Arbeitshefte Verbrauchsmaterialien sind.

Falls Sie sich für den Lernmittelfonds entscheiden sollten, bitten wir, die Leihgebühr bis zum 19.06.2026 auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger	Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf
Bank	Berliner Sparkasse
IBAN	DE 63 1005 0000 0191 5384 18
BIC	BELADEBEXX
Verwendungszweck	LMF 26/27 Vorname Name – Klasse__

Beispiel: LMF 26/27 Max Mustermann – Kl.10.5

(Bitte unbedingt die Klassenstufe vom kommenden Schuljahr angeben)

Sollten Sie von der Zuzahlung der Lernmittel befreit sein, bitten wir um Vorlage des entsprechenden

Nachweises im Sekretariat bei **Frau Herzer** .

Nachweise über den Bezug von Sozialleistungen müssen der Schule spätestens vier Wochen vor Beginn der

Sommerferien vorgelegt werden. Aus dem Nachweis muss sich ergeben, dass die Anspruchsvoraussetzungen

am 1. August des Jahres (Schuljahresbeginn) erfüllt sind. Der Anspruch erlischt, wenn die erforderlichen

Nachweise nicht innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Unterrichts nachgereicht werden (§7 Abs. 4 und 5 LernmittelVO).

Mit freundlichen Grüßen

Herzliche Grüße

Gerlind Fischer

Schulleiterin

12. Gymnasium - Kaulsdorf

Erich-Kästner-Straße 52

12619 Berlin

Tel. +49 30 30323310



Grundsätze des Lernmittelfonds des 12. Gymnasiums (beschlossen durch die Schulkonferenz am 06.10.2025)

Präambel

Auf Beschluss der Schulkonferenz wird ein Lernmittelfonds am 12. Gymnasium eingerichtet. Damit verfolgt die Schule folgende Absichten:

- den schulischen Schwerpunkt Nachhaltigkeit zu fördern und durch eine ressourcenschonende Nutzung von Lernmitteln aktiv umzusetzen, d.h. Lehrbücher über ihre gesamte Lebensdauer hinweg ökonomisch und ökologisch sinnvoll zu nutzen,
- Geld, Zeit und Aufwand für die Mehrheit der Eltern zu sparen,
- Planung, Organisation und Verwendung von Lernmitteln innerhalb der Schule zu vereinfachen.

§ 1 Zweck

1. Zweck des Lernmittelfonds ist die Ausleihe von Lernmitteln, die gemäß § 6 der Lernmittelverordnung des Landes Berlin vom 16. Dezember 2010 im Rahmen des Eigenanteils der Eltern zu leisten ist.

§ 2 Trägerschaft

1. Träger des Lernmittelfonds ist das 12. Gymnasium.
2. Die Arbeit des Lernmittelfonds wird durch eine durch die Schulleitung bestimmte Lehrkraft und die Verwaltungsleitung organisiert.

§ 3 Teilnahmebestimmungen

1. Die Teilnahme am Lernmittelfonds ist freiwillig.
2. Die Teilnahme gilt jeweils für ein Schuljahr.
3. Für das Jahr der Teilnahme werden allen Teilnehmenden die im aktuellen Schuljahr benötigten Lernmittel zur Verfügung gestellt.
4. Bei fortgesetzter Teilnahme werden auch Lernmittel bereitgestellt, die in den Vorjahren auf der Bücherliste standen und weiterhin im Unterricht verwendet werden.
5. Die Teilnahme wird erst mit fristgerechter Überweisung der Teilnahmegebühr wirksam.
6. Geht die Teilnahmegebühr nicht bis zum angegebenen Termin ein, besteht kein Anspruch auf Teilnahme für das folgende Schuljahr.

§ 4 Verlust oder Beschädigung von Lernmitteln

1. Werden ausgeliehene Lernmittel nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Leihdauer zurückgegeben oder sind sie durch Verschulden des Teilnehmenden unbrauchbar, ist der Neupreis zu erstatten.

§ 5 Teilnahmegebühr

1. Die Teilnahmegebühr beträgt maximal 60 Euro pro Schuljahr für die Jahrgangsstufen 7 – 10.
2. Über die aktuelle Teilnahmegebühr informiert die Schule jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres.
3. Änderungen über die maximale Teilnahmegebühr hinaus bedürfen eines Beschlusses der Schulkonferenz.
4. Individuelle Sonderregelungen, Teilausleihen oder Rabatte sind nicht vorgesehen.

§ 6 Verwaltung

1. Die Kontogebühren werden aus den eingezahlten Teilnahmegebühren finanziert.
2. Lernmittel, die aus diesen Mitteln finanziert werden, gehen in das Eigentum der Schule über.
3. Die Entscheidung über den Einsatz der Mittel trifft die Schulleitung, unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmenden die erforderlichen Lernmittel in angemessener Qualität erhalten.

§ 7 Härtefälle

1. In besonderen Fällen (z. B. Schulwechsel, Nichtversetzung) kann eine außerordentliche Kündigung mit teilweiser Rückerstattung der Gebühr beantragt werden. Über den Antrag entscheiden die beiden Leitungsmitglieder ggf. nach Rücksprache mit der Schulleitung.
2. Eine verspätete Anmeldung kann in begründeten Fällen ebenfalls genehmigt werden. Auch hier entscheiden die Leitungsmitglieder.